

Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“ im Gebiet der Stadt Bad Doberan für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die bereits im Kalenderjahr 2024 Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes zu entrichten hatten.

Für diese Abgabepflichtigen werden die Gebühren für das Kalenderjahr 2025 gem. § 122 Abs.3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem im zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Betrag für die Folgejahre festgesetzt.

Diese Gebührensatzfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen laut der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2015 je angefangene 0,1 ha Grundstücksfläche und Nutzungsart

a) Bauland (bebaute und versiegelte Fläche)	3,66 Euro
b) Landwirtschaftliche Fläche, Grün-, Gartenland	1,51 Euro
c) Forst, Heide-, Brach-, Unland	1,08 Euro
d) Fließ-, Küstengewässer, Strand	0,73 Euro
e) Sport- und Erholungsflächen	1,94 Euro

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Bescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Abgabepflichtigen, die kein SEPA-Mandat erteilt haben, werden gebeten, die Gebühr 2025 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zum **01.07.** zu entrichten.

Konten der Stadt Bad Doberan:

Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE36 1305 0000 0505 5555 57

Deutsche Kreditbank

DE05 1203 0000 0000 1113 02

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Gebührensatzfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bad Doberan – Der Bürgermeister -, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, eingelegt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht. Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung bereits Bescheide über Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes für das Kalenderjahr 2025 ergangen, so sind die in diesem Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bad Doberan, 02.01.2025

Jochen Arenz
Bürgermeister

